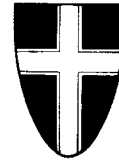


14/SW-282/ME  
von

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-421-2/93

Wien, 23. Februar 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Staatsbürgerschafts-  
gesetz 1985 geändert wird  
(Staatsbürgerschaftsgesetz-  
Novelle 1993);  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
2. -GE/19. PS
Datum: 2 5. FEB. 1993
Versteilt: 26. Feb. 1993

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Präsident*  
*Dr. Alesch - Karant*

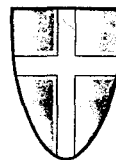
Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**  
Adresse **1082 Wien, Rathaus**  
Telefonnummer **40 00-82126**

MD-421-2/93

Wien, 23. Februar 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Staatsbürgerschafts-  
gesetz 1985 geändert wird  
(Staatsbürgerschaftsgesetz-  
Novelle 1993);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zahl 95 022/2-IV/11/93/E

An das  
Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 28. Jänner 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

In den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf sollte aber zum Ausdruck gebracht werden, daß die Erlassung des Feststellungsbescheides nach § 58 c Abs. 4 der Rechtssicherheit dient und damit aus gebührenrechtlicher Sicht ausschließlich im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Die Abgabepflicht nach Wiener Landesvorschriften besteht nämlich nur dann, wenn die Amtshandlung auch im Privatinteresse der Partei gelegen ist. Dem Umstand, daß die Anzeige nach § 58 c von privaten Motiven getragen sein mag, kommt dabei keine Bedeutung zu.

Damit könnte dem "Wiedergutmachungsgedanken" entsprechend auch ein Entfall der Verwaltungsabgabe des Landes erreicht

- 2 -

werden, ohne die mit einer formellen Regelung der Abgabenbefreiung verbundenen Probleme einer sachgerechten Differenzierung aufzuwerfen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor